Drucksache Nr.	
84/2020	

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch	VA	Rat/öff.	Rat/ni	chtöff.		
über				Sitzung Nr.	Datum	
Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt			24	26.10.2020		
Verwaltungsausschuss			43	26.10.2020		
Federführende Dienststelle Fachbereich Ve		Verfasserin / Verfasser der Vorlage			Zeichen	
		II	Holger Meyer			
Mitzeichnung						
Datum						
Zeichen						
Betreff	trationsz		nutzungspla	ns zur Auswe	eisung von	Windkraftkonzen-

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung der 28. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.

Der Änderungsbereich der 28. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss über die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt zu machen.

II. Begründung

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig. Das Baugesetzbuch eröffnet den Kommunen jedoch gleichzeitig über die Regelung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Möglichkeit, durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu steuern und Anlagen nur an bestimmten Stellen des Gemeindegebiets zuzulassen. Macht eine Kommune von diesem sog. Darstellungsprivileg Gebrauch, so hat dies zur Folge, dass Windenergieanlagen außerhalb

der dargestellten Konzentrationszonen wegen des Entgegenstehens von öffentlichen Belangen in der Regel unzulässig sind.

Von dieser Steuerungsmöglichkeit hat die Gemeinde Ovelgönne zuletzt mit der 23. und 25. Flächennutzungsplanänderung Gebrauch gemacht. Die 23. und die 25. Flächennutzungsplanänderung sind jedoch vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 18.02.2019 (12 KN 152/17) für unwirksam befunden worden. Mit der 28. Flächennutzungsplanänderung soll daher eine neue Konzentrationsplanung unter Berücksichtigung der Kritikpunkte des OVG in der vorgenannten Entscheidung sowie weiterer aktueller Rechtsprechung aufgestellt werden. Ferner ist das im Mai 2020 in Kraft getretene neue Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch in der Planung zu berücksichtigen. Änderungsbereich der 28. Flächennutzungsplanänderung ist das gesamte Gemeindegebiet Ovelgönnes (s. Anlage).

Das Plankonzept der 28. Flächennutzungsplanänderung wird in einem mehrstufigen Planungsprozess erarbeitet werden (vgl. etwa BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11; Nds. OVG, Urteil v. 19.06.2019 – 12 KN 64/17). Dazu sind in einem ersten Arbeitsschritt diejenigen Bereiche des Gemeindegebietes als "Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Diese Tabuzonen sind in sog. harte und weiche Tabuzonen oder -kriterien zu untergliedern. Diesen Unterschied muss sich die Gemeinde auf dieser ersten Stufe des Planungsprozesses bewusst machen und ihn dokumentieren; dies ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 S. 1 oder § 1 Abs. 4 BauGB scheitert, während die weichen Tabuzonen der Abwägung unterliegen. Hat die Gemeinde von der Gesamtheit der Außenbereichsflächen die beiden o. a. Tabuflächen abgezogen, bleiben die Potenzialflächen, die in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen sind. Nach Anwendung dieses dritten Schrittes der "Subtraktionsmethode" verbleibt die Kontrollüberlegung, ob mit der/den danach dargestellten Konzentrationsfläche(n) der Windenergie substanziell Raum geschaffen worden ist.

Diese Systematik lag im Grundsatz auch der bisherigen Konzentrationsplanung der Gemeinde Ovelgönne zugrunde. Das Niedersächsische OVG hatte in seiner Entscheidung vom 18.02.2019 allerdings - neben formalen Mängeln der Planaufstellungsverfahren – insbesondere die Einstufung einzelner Kriterien als harte Tabuflächen in Frage gestellt. Als unzutreffend sah das Gericht u.a. die Bewertung von Bauerwartungsland im Außenbereich zuzüglich eines Abstandes von 500 m als hartes Tabukriterium an; ebenfalls unzutreffend war nach Einschätzung des OVG die Einstufung von Wald als hartes Tabukriterium sowie der Umgang mit der zum damaligen Zeitpunkt noch nicht hinreichend konkretisierten Trasse der BAB 20. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere diese - bislang als harte Tabukriterien behandelten - Flächen in der Neuplanung neu zu bewerten.

Im Ergebnis sollen mit der Ausweisung von Konzentrationszonen mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für die Windenergienutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Ovelgönne geeignete Standorte ausgewiesen werden, die zum einen der Windkraft substanziell Raum schaffen und zum anderen Konflikten mit konfligierenden Nutzungen möglichst vorbeugen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung die Aufstellung der 28. Flächennutzungsplanänderung zur Steuerung der Windenergie.

Rena Oldigs Allgemeine Vertreterin

